

Wahl- und Geschäftsordnung des Schulelternrates

Der Elternrat der Oberschule Kötzschenbroda in Radebeul hat am 08.10.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Grundlage der Tätigkeit des Schulelternrates ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen, das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) und die Verordnung des sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Schulkonferenzen (SchKO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Klassenelternsprecher und ihre Stellvertreter bilden den Schulelternrat der Oberschule Kötzschenbroda.
3. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter als Vorstand des Schulelternrates.
4. Der gewählte Vorstand und 2 weitere Klassenelternsprecher nehmen auch die Vertretung des Schulelternrates in der Schulkonferenz wahr.
5. Vorschläge für die Wahl zum Vorstand des Schulelternrates ergehen von den Elternsprechern und dessen Stellvertreter der einzelnen Klassen und von dem amtierenden Vorstand des Schulelternrates.
6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Die Amtszeit des Vorstandes vom Schulelternrat beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Klassenelternsprecher, die/der Vorsitzende des Schulelternrates und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl.
9. Scheidet ein Klassenelternsprecher des Schulelternrat vor dem Ende der Amtszeit aus, erfolgt durch den Vorstand und die Mitglieder des Schulelternrates die kommissarische Berufung eines anderen Mitgliedes des Schulelternrates.
10. Die Sitzungen des Schulelternrates finden jeweils nach Absprache statt. Termine werden gemeinsam vereinbart. Die Schulleitung ist zu jeder Sitzung eingeladen.
11. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
12. Auf Forderung der einfachen Mehrheit des Schulelternrates oder durch den Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Zusammenkunft des Schulelternrates einberufen werden.
13. Der Schulelternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.
14. Beschlüsse des Schulelternrates bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Schulelternrates.
15. Der Vorstand vertritt den Schulelternrat gegenüber der Schule, der Schulleitung, dem Kultus-Ministerium, dem Regionalschulamts, der Gemeinde und auch allen anderen parteilichen und überparteilichen Organisationen bzw. der Öffentlichkeit. Der Vorstand kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.
16. Der Schulelternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Schulelternrat der Schule angehören. Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Schulelternrat der Schule. Der Vorstand des Schulelternrates ist verpflichtet an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
17. Die Geschäftsordnung tritt am **09.10.2014** in Kraft.